

## CH\_VB 86.567 vom 19. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_86.567](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.567)

FR: CH\_VB 86.567 du 19 décembre 1986

IT: CH\_VB 86.567 del 19 dicembre 1986

### Erwägungen

#### E. 19

Dezember 1986 N 2059 Interpellation Ziegler Das schliesst nicht aus, dass Behörden selbst Medienerzeugnisse herausgeben oder die Herausgabe unterstützen, soweit dafür eine Rechtsgrundlage besteht oder soweit dies eine notwendige administrative Hilfstätigkeit ist. Beispiele: Bundesblatt, Unterstützung der Zeitschrift «Zivilschutz», «SBB-Magazin». Der Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen lässt die Organisation des Rundfunks in einer öffentlichrechtlichen Anstalt mit Monopolcharakter zu. Es ist deshalb weitgehend Aufgabe des Gesetzgebers, die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen zu konkretisieren, etwa in den Bereichen der Finanzierung und der Finanzaufsicht oder bei der Wahl bzw. Bestätigung von leitenden Organen des Veranstalters durch den Bundesrat. Was die Uebung «Infosuisse Due» betrifft, so hat diese ihre Rechtsgrundlage in Artikel 8 der Verordnung über die Abteilung Presse und Funkspruch, wonach die Abteilung zur Ausbildung Uebungen durchführt. Die Programme müssen in den Grundzügen Artikel 13 der SRG-Konzession entsprechen. Die publizistische Verantwortung liegt beim Kommandanten der Armeestabsgruppe 500. Weder der Bundesrat noch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erteilen diesem publizistische Weisungen. Die Uebung dauerte vier Tage, und der Produktionsumfang war sowohl bei den Rundfunkprogrammen als auch bei der Uebungszeitung gering. Quantitativ wie qualitativ war die Uebung deshalb in keiner Weise geeignet, die öffentliche Meinungsbildung systematisch zu verfälschen und dadurch die Staatsunabhängigkeit der Medien zu verletzen. 2. Die Rechtsetzungskompetenz des Bundes im Bereich von Radio und Fernsehen ist umfassend. Die Kantone könnten deshalb nur im Rahmen des künftigen Radio- und Fernsehgesetzes Rundfunkfrequenzen beanspruchen. Diese Möglichkeit ist im Vorentwurf des Gesetzes nicht vorgesehen. 3. Die SRG hat ihre Konzession nicht verletzt. Vor allem hat sie sie nicht auf einen Dritten übertragen. Hingegen lässt das Konzessionsrecht zu, dass die SRG zeitlich und frequenzmässig begrenzte Uebertragungskapazitäten der Konzessionsbehörde zu einer anderen Nutzung überlässt. Sie hat dies unter drei Bedingungen getan: der Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde, der deutlichen Kennzeichnung der Uebungsprogramme und der Verpflichtung, dass diese Programme nach den Grundsätzen der SRG-Konzession gestaltet werden. 4. Die Abteilung Presse und Funkspruch informierte die Öffentlichkeit vor Beginn der Uebung einlässlich über Infosuisse. Die Programme wurden deutlich gekennzeichnet. Während den Sendungen wurde periodisch darauf hingewiesen, dass es sich um eine Uebungssendung der Abteilung Presse und Funkspruch handelt und welches die Aufgaben dieser Abteilung sind. Die Befürchtungen sind deshalb unberechtigt. 5. Eine solche Weisung war und ist nach dem Gesagten nicht notwendig. Le président: L'interpellant n'est pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral. #ST# 86.583 Interpellation Ziegler Verwaltungsratsmandate von Bundesbeamten Fonctionnaires fédéraux appelés à siéger dans des conseils d'administration Wortlaut der Interpellation vom 25. September

1986 Bezugnehmend auf meine Einfache Anfrage betreffend Nebeneinkommen von Bundesbeamten (86.651) ersuche ich den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen: 1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass von der Ermächtigung zur Uebernahme von Verwaltungsratsmandaten allzu grosszügig Gebrauch gemacht wird? (Beispiel: Die zahlreichen Verwaltungsräte des EVED bei den Privatbahnen). 2. Finden bei den PTT und SBB tatsächlich die gleichen Kriterien wie bei der allgemeinen Bundesverwaltung Anwendung? 3. Wird die Bedingung, dass ein Teil dieser Honorare in die Bundeskasse fliesst, regelmässig überprüft? 4. Werden die gelegentlich mehrere Tage dauernden Verwaltungsratsreisen auf den Ferienanspruch des betreffenden Beamten angerechnet? Texte de l'interpellation du 25 septembre 1986 Me référant à ma question ordinaire concernant le revenu accessoire de fonctionnaires fédéraux (86.651), je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1. N'est-il pas d'avis qu'on fait trop généreusement usage de l'autorisation de remplir des mandats dans des conseils d'administration? (Exemple: les nombreux mandats assumés par le DFTCE dans les chemins de fer privés). 2. Applique-t-on vraiment les mêmes critères aux PTT et aux CFF que dans l'administration générale de la Confédération? 3. Vérifie-t-on régulièrement si une partie des honoraires est versée à la Caisse fédérale (condition sine qua non)? 4. Les voyages de plusieurs jours qu'impliquent à l'occasion ces mandats sont-ils déduits du nombre de jours de vacances auquel les fonctionnaires visés ont droit? Mitunterzeichner- Cosignataire: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. November 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 novembre 1986 1. Das Mitwirken von Bundesbeamten in den Verwaltungsräten von Erwerbsgesellschaften und halbstaatlichen Organisationen, namentlich auch die daraus fliessenden Entschädigungen, war in den letzten Jahren Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse sowie Anfragen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte. Artikel 15 des Beamtengesetzes bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Ermächtigung ausnahmsweise erteilt werden kann. Nach den Erhebungen des Eidgenössischen Personalamtes gehören um die 100 Beamte Verwaltungsräten an. Dabei handelt es sich überwiegend um Direktionsmitglieder, die im Auftrag des Bundes oder seiner Betriebe deren Interessen vertreten. Dies zeigt deutlich den dienstlichen Charakter solcher Funktionen als Bestandteil des Pflichtenheftes. Ausgeprägt gilt das für die vom Interpellanten genannten Vertretungen bei den Privatbahnen. Sie ergeben sich aus dem finanziellen Engagement des Bundes. Der Einsatz von Bundesbeamten in Verwaltungsräten bleibt somit eine Ausnahme und wird auf das dienstlich Notwendige reduziert. Rein private Verpflichtungen, z. B. aufgrund familiärer Bindungen, kommen bloss vereinzelt vor. 2. Die Bestimmungen des Beamtengesetzes gelten in gleicher Weise für die Beamten der PTT-Betriebe, der Bundesbahnen und der allgemeinen Bundesverwaltung. Damit wird sichergestellt, dass die gleichen Kriterien in allen Verwaltungen und Betrieben des Bundes zum Tragen kommen. Die Beurteilung, ob ein Verwaltungsratsmandat bewilligt oder verweigert werden soll, ist ein Ermessensentscheid. 3. Das Eidgenössische Personalamt erhebt regelmässig Art und Honorierung dieser Mandate. Die Ablieferung an die Bundeskasse ist gewährleistet. 4. Die Frage, ob Reisen des Verwaltungsrates auf das Ferienguthaben des Beamten anzurechnen seien, hat sich bisher nicht gestellt. Bildet die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat Bestandteil der dienstlichen Aufgaben des Beam-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Renschler Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen Interpellation Renschler Autonomie de la radio et de la télévision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.567 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.12.1986 - 08:00 Date Data Seite 2058-2059 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

015 060 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.